

AGB der Fachschaft Chemie der Heinrich Heine Universität für die Erstsemester Fahrt nach Schleiden.

1. Sachbeschädigung

Beschädigungen, welche die teilnehmenden Studierenden der Erstsemesterfahrt der Fachschaft Chemie fahrlässig oder grob fahrlässig an den Einrichtungen oder den Gebäuden des Landhauses Hohenfried verursachen, können der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden.

Rechtsansprüche als Konsequenz durch fahrlässige oder grob fahrlässige Körperverletzung an Personen (wie z.B. durch den Wurf eines Schneeballs und einer dadurch entstandenen Augenverletzung), werden ebenfalls der verursachenden Person geltend gemacht.

Die Fachschaft Chemie der Heinrich Heine Universität haftet in keinem von beiden zuvor genannten Fällen.

2. Schadenansprüche

Das Begehen der kompletten Anlage und der angrenzenden Umgebung vom Landhaus Hohenfried erfolgt für alle Teilnehmer auf eigenes Risiko und Gefahr.

Bei Verletzungen an/durch Einrichtungsgegenstände/n und allgemeinen Aufbauten von Landhaus Hohenfried sowie, Holzsplintern, Ästen, unwegsames Gelände usw., oder bei Beschädigungen z.B. von Kleidungsstücken, Handy, Kamera usw. übernimmt der Betreiber keine Haftung. Eine Haftung der Betreiber für Vorsatz bleibt hiervon unberührt.

3. Haftungsbeschränkung

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis zum dreifachen des Reisepreises. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise.

4. Reiseabbruch infolge höherer Gewalt

Der Reiseveranstalter kann zum Schutz die Reise bei einer für die Teilnehmenden und deren Betreuer gefährlich werdenden Situation, infolge von höherer Gewalt (Lawinengefahr, Schneesturm mit Gefährdung, gefährlichen Unwetter etc.), jederzeit abbrechen. Die Regressionsansprüche werden nach § 651j BGB Kündigung wegen höherer Gewalt Abs. 2 BGB geregelt (Wird der Vertrag nach Absatz 1 BGB gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e BGB Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last).

5. Zulassungsbedingungen

Die Teilnahme an der Fahrt ist für alle Studierenden ab dem 18. Lebensjahr erlaubt. Das 18. Lebensjahr muss bis einen Tag vor Fahrtantritt vollendet sein. Jugendliche unter 18 Jahre müssen eine Einverständniserklärung des erziehungsberechtigten vorlegen, dass an der erstsemesterfahrt ohne den erziehungsberechtigten teilgenommen werden darf. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Erziehungsberechtigte, dass er die AGBs gelesen und sein/e Kind/er darüber aufgeklärt hat.

Schwerwiegende Erkrankungen oder Beeinträchtigung (z.B. Allergien) sind dem Veranstalter mit der Anmeldung zur Fahrt mitzuteilen, um in Notsituationen richtig handeln zu können. Die Teilnahme an der Fahrt kann jedoch untersagt werden, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung zu einer lebensgefährlichen Situation für den Mitfahrenden selbst werden könnte.

AGB der Fachschaft Chemie der Heinrich Heine Universität für die Erstsemester Fahrt nach Schleiden.

6. Waffenverbot

Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände (wie z.B. Pfefferspray) oder Waffen mitgeführt werden.

7. Weisungsbefugnis

Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen der Fachschaftsräte oder deren beauftragten Unterstützer und Betreuer sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen deren Anweisungen können die betreffenden Teilnehmenden der Erstsemesterfahrt Fahrt und des Ortes verwiesen werden, ohne Anspruch auf die Rückerstattung des geleisteten Geldbetrages. Sie werden aufgefordert sich von ihren Erziehungsberechtigten unverzüglich abholen zu lassen oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln die Rückreise an zu treten.

Ebenso übernimmt der Veranstalter (Fachschaftsrat Chemie) keine Haftung für Schäden, Unfälle oder Verletzungen bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die gegebenen Anweisungen.

Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich gemeldet werden.

8. Alkoholkonsum und Drogenverbot

Die Teilnehmer der Erst-Fahrt sind angehalten keinen übermäßigen gesundheitsschädigenden Konsum von Alkohol zu betreiben. Den minderjährigen teilnehmenden ist der Konsum von Alkoholika, die nicht den Jugendschutzrichtlinien entsprechen, untersagt und verboten. Der Konsum von Drogen und deren Weitergabe ist gesetzlich verboten und auf der gesamten Fahrt untersagt.

9. Geschlechtsverkehr für Minderjährige

Der Veranstalter (Fachschaftsrat Chemie) trägt während des Aufenthalts von minderjährigen Teilnehmenden während der Fahrt die Fürsorgepflicht. Der sexuelle Verkehr von minderjährigen während der Fahrt ist untersagt und verboten, da gemäß §171 StGB im Schwangerschaftsfall einer minderjährigen Teilnehmerin die Fürsorgepflichtigen Personen belangt werden können. Minderjährige Teilnehmende die sich nicht an das Verbot halten, oder zu offen einen sexuellen Kontakt anstreben und trotz Ermahnungen nicht damit aufhören, werden der Fahrt verwiesen.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Jede/r Teilnehmende bestätigt und versichert mit seiner Unterschrift, die o.g. AGB's des Fachschaftsrates Chemie der Heinrich Heine Universität in Düsseldorf vor Reiseantritt, gelesen, verstanden und in jedem Punkt akzeptiert zu haben.

AGB der Fachschaft Chemie der Heinrich Heine Universität für die Erstsemester Fahrt nach Schleiden.

Hiermit bestätige ich:

Name, Vorname
(des/der Teilnehmenden)

Matrikelnummer
(des/der Teilnehmenden)

Unterschrift
(des/der Teilnehmenden)

Geburtsdatum

Dass ich die allgemeinen Geschäftsbedingungen
(AGB) **der studentischen Erstsemesterfahrt der
Fachschaft Chemie** und die **Hausordnung vom
Landhaus Hohenfried** gelesen und verstanden habe
und mit deren Bedingungen einverstanden bin.